

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1972

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20302	21. 11. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	378
7111	21. 11. 1972	Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	378
92	21. 11. 1972	Verordnung über die Weitergeltung von Gemeinden im Sinne von § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Neugliederungsraum Aachen und über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten	379
97	28. 11. 1972	Verordnung NW PR Nr. 5/72 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in den Duisburg- Ruhrorter Häfen	381

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 75 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Zahl „4800“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden hinter dem Wort „Versicherungsbeiträge“ die Worte „mit der Maßgabe, daß sie allein im Kalenderjahr insgesamt 4 800 Deutsche Mark (Bruttobetrag) nicht übersteigen dürfen“ eingefügt.
2. In § 16 Satz 1 wird die Zahl „2 400“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 378.

7111

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Vom 21. November 1972

Abschnitt I Zuständigkeiten

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) ist die Kreispolizeibehörde, soweit im Waffengesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständige Behörde für die Beschußprüfung nach den §§ 16 bis 19 WaffG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Beschußämter der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland das Eichamt Köln.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 WaffG ist

1. der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
2. der Regierungspräsident in Münster für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold.

(2) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 WaffG wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer in Münster übertragen.

§ 4

Zuständige Behörde für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich die Person ihren Wohn- oder Dienstsitz hat, soweit es sich nicht um Mitglieder und Bedienstete des Landtags oder der Landesregierung handelt.

Abschnitt II

Freistellung

§ 5

Das Waffengesetz ist auf

die Regierungspräsidenten,
das Landeskriminalamt,
die Kreispolizeibehörden,
die Polizeieinrichtungen,
die Gerichte,
die Staatsanwaltschaften,
die Justizvollzugsbehörden,
das Eichamt Köln und
die Forstbehörden

sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Abschnitt III

Benutzung von Schießstätten

§ 6

(1) Auf Schießstätten darf nur mit den Arten von Schußwaffen und Munition geschossen werden, für welche die Schießstätte zugelassen ist.

(2) Auf Schießstätten dürfen Schußwaffen nur getrennt von der Munition und ungeladen gelagert werden.

§ 7

(1) Auf Schießstätten darf nur unter Aufsicht eines zuverlässigen Schießleiters geschossen werden. Der Schießleiter hat für die Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen. Er ist der Kreispolizeibehörde rechtzeitig vorher zu benennen.

(2) Die Kreispolizeibehörde hat die Zuverlässigkeit des Schießleiters zu prüfen. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG gilt entsprechend.

§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Schießen auf Schießstätten mit Luftgewehren, Luftpistolen und Kleinkalibergewehren gestattet, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 28 b WaffG handelt, wer den §§ 6 bis 8 zuwiderhandelt.

Abschnitt IV

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 WaffG wird den Kreispolizeibehörden übertragen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 11

Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 3. Januar 1956 (GS. NW. S. 162),
2. die Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 432),
3. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 130),
4. die Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen vom 7. Oktober 1957 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 428),
5. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 140).

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 3, 44 Abs. 3 und 50 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), der §§ 7 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157),
- b) vom Innenminister aufgrund des § 35 Abs. 5 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797).

Düsseldorf, den 21. November 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Posser

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

92

**Verordnung
über die Weitergeltung von Gemeinden im Sinne
von § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes im
Neugliederungsraum Aachen und über die
Bestimmung von Ortsmittelpunkten**

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 und des § 107 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), wird verordnet:

§ 1

Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) aufgelösten oder in ihrem Gebietsstand geänderten Gemeinden

Elmpt (früher Kreis Erkelenz)
Niederkrüchten (früher Kreis Erkelenz)
Garzweiler (Kreis Grevenbroich)
Wickrath (Kreis Grevenbroich)

gelten weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971.

§ 2

(1) Für die frühere Gemeinde Brand (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Bundesstraße 258 (km 7,3)
mit den Koordinaten:
Rechts 25 11 707
Hoch 56 23 760

(2) Für die frühere Gemeinde Broichweiden (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kreuzung der Landstraßen 136 und 223
mit den Koordinaten:
Rechts 25 13 107
Hoch 56 33 875

(3) Für die frühere Gemeinde Haaren (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kirche an der Hauptstraße
mit den Koordinaten:
Rechts 25 08 900
Hoch 56 29 000

(4) Für die frühere Gemeinde Kornelimünster (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kirche im Ortsteil Breinig
mit den Koordinaten:
Rechts 25 15 641
Hoch 56 21 636

(5) Für die frühere Gemeinde Merkstein (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Rathaus
mit den Koordinaten:
Rechts 25 08 337
Hoch 56 39 066

(6) Für die frühere Gemeinde Richterich (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971

wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Schulplatz
mit den Koordinaten:

Rechts 25 04 146
Hoch 56 31 075

(7) Für die frühere Gemeinde Stolberg (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kaiserplatz
mit den Koordinaten:

Rechts 25 16 244
Hoch 56 26 140

(8) Für die frühere Gemeinde Würselen (früherer Kreis Aachen) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Parkhotel
mit den Koordinaten:

Rechts 25 09 042
Hoch 56 32 196

§ 3

Für die frühere Gemeinde Frenz (früherer Kreis Düren) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Katholische Kirche
mit den Koordinaten:

Rechts 25 24 100
Hoch 56 33 730

§ 4

(1) Für die frühere Gemeinde Elmpt (früher Kreis Erkelenz) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kirche
mit den Koordinaten:

Rechts 25 11 576
Hoch 56 75 265

(2) Für die frühere Gemeinde Lövenich (früher Kreis Erkelenz) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Brücke am Sportplatz Katzemer Straße
mit den Koordinaten:

Rechts 25 23 581
Hoch 56 55 308

(3) Für die frühere Gemeinde Niederkrüchten (früher Kreis Erkelenz) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kirche
mit den Koordinaten:

Rechts 25 15 418
Hoch 56 73 729

§ 5

(1) Für die Gemeinde Garzweiler (Kreis Grevenbroich) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kreuzung der früheren Bundesstraße 1
(„Landstraße“) mit der Landstraße 365
mit den Koordinaten:

Rechts 25 34 545
Hoch 56 59 190

(2) Für die Gemeinde Wickrath (Kreis Grevenbroich) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kreuzung der Landstraße 368 mit der Kreisstraße 21

mit den Koordinaten:

Rechts 25 28 350
Hoch 56 65 940

§ 6

Für die frühere Gemeinde Titz (früher Kreis Jülich) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Marktplatz
mit den Koordinaten:

Rechts 25 29 834
Hoch 56 52 320

§ 7

Für die frühere Gemeinde Rurberg (früher Kreis Monschau) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kirche
mit den Koordinaten:

Rechts 25 27 040
Hoch 56 08 820

§ 8

(1) Für die frühere Gemeinde Dreiborn (früher Kreis Schleiden) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Abzweigung der Landstraße 215
von der Bundesstraße 266
mit den Koordinaten:

Rechts 25 31 900
Hoch 56 02 400

(2) Für die frühere Gemeinde Gemünd (früher Kreis Schleiden) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1971 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Bahnhof
mit den Koordinaten:

Rechts 25 35 750
Hoch 56 04 000

(3) Für die frühere Gemeinde Heimbach (früher Kreis Schleiden) mit ihrem Gebietsstand vom 30. Juni 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Bahnhof
mit den Koordinaten:

Rechts 25 33 550
Hoch 56 11 250

(4) Für die frühere Gemeinde Hergarten (früher Kreis Schleiden) mit ihrem Gebietsstand vom 30. Juni 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kirche
mit den Koordinaten:

Rechts 25 38 600
Hoch 56 09 750

(5) Für die frühere Gemeinde Vlattten (früher Kreis Schleiden) mit ihrem Gebietsstand vom 30. Juni 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs-gesetzes bestimmt:

Kirche
mit den Koordinaten:

Rechts 25 38 950
Hoch 56 13 150

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ortsmittelpunktbestimmungen für die in den §§ 2 bis 8 aufgeführten Gemeinden außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft am 31. Dezember 1974, bei früherer Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für eine der neuen Gemeinden jedoch schon zu diesem Zeitpunkt.

Düsseldorf, den 21. November 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1972 S. 379.

97

Verordnung NW PR Nr. 5/72 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen

Vom 28. November 1972

Aufgrund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW PR Nr. 5/70 über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 25. November 1970 (GV. NW. S. 752) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) In den Duisburg-Ruhrorter Häfen sind Hafenabgaben (Hafengeld, Ufergeld und Schutzgeld) nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben.

(2) Diese Hafenabgaben enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), geahndet.“

Artikel II

Die Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 5/70 über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 25. November 1970 erhält folgende Fassung:

„1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für den in § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verhalten in den

Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft (HAFAG) — Hafenverordnung (HVO) Duisburg I — vom 9. April 1970 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf S. 167) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen — Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) — vom 12. Juni 1963 (GV. NW. S. 209) festgesetzten Hafenbereich der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft. Er umfaßt insbesondere

a) in Duisburg-Ruhrort

den Eisenbahnhof, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Kaiserhafen, Hafenkanal sowie die Becken A, B und C;

b) am Rhein-Herne-Kanal

den Kanalhafen Duisburg-Meiderich und den Wendehafen;

c) an der Ruhr

den Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;

d) in Duisburg

den Parallelhafen, Außenhafen, Innenhafen und Holzhafen;

e) in Duisburg-Hochfeld

den Nordhafen, Kultushafen und Südhafen

1.2 Hiervon sind der Nord- und Südhafen in Duisburg-Hochfeld keine Schutzhäfen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht verieicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.

2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.

2.3 Werden Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.

2.4 Angefangene Erhebungseinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Beim Hafen- und Schutzgeld sind jedoch die Erhebungseinheiten von 100 t/m² ab dieser Grenze durch Runden der Zwischengrößen bis 49 t/m² nach unten und ab 50 t/m² nach oben zu bilden. Die Abgabenbeträge sind, sofern sie nicht volle DM ergeben, auf volle Dpf aufzurunden.

2.5 Zahlungsschuldner ist für Hafen- und Schutzgeld der Schiffseigner, für Ufergeld derjenige, mit dessen Einrichtungen der Güterumschlag ausgeführt wird.

3 Hafengeld

3.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts eines Wasserfahrzeugs oder Schwimmkörpers im Hafengebiet zu erheben.

3.2 Das Hafengeld ist nach Tragfähigkeitstonnen (t) oder, wo das nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m²) der benutzten Wasserfläche zu berechnen und beträgt:

a) für Güterschiffe

1. ohne Güterumschlag

aa) bei 1 Kalendertag Aufenthalt
je 100 t 2,— DM

bb) bei 2 bis 3 Kalendertagen
Aufenthalt je 100 t 5,— DM

cc) bei 4 bis 30 Kalendertagen
Aufenthalt je 100 t 11,— DM

2. mit Güterumschlag bis zu 50 % der zu berechnenden Tragfähigkeit
 - aa) bei 1 bis 3 Kalendertagen
Aufenthalt je 100 t 5,— DM
 - bb) bei 4 bis 30 Kalendertagen
Aufenthalt je 100 t 11,— DM
 3. mit Güterumschlag über 50 % der zu berechnenden Tragfähigkeit
 - aa) bei 1 bis 3 Kalendertagen
Aufenthalt je 100 t 9,— DM
 - bb) bei 4 bis 30 Kalendertagen
Aufenthalt je 100 t 11,— DM
 - b) für Fahrgastschiffe
 1. je Besichtigungsfahrt 50,— DM
 2. sonst je 100 t/m² 10,— DM
 - c) für sonstige Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper
 1. unter 50 t/m² 5,— DM
 2. sonst je 100 t/m² 10,— DM
- 3.3 Abweichend von Tarifstelle 3.1 und 3.2 c) wird Hafengeld pauschal erhoben:
- a) für Bunkerboote monatlich je t
Tragfähigkeit mit 1,20 DM
 - b) für Bugsierboote vierteljährlich mit 30,— DM
 - c) für Proviantboote vierteljährlich mit 22,— DM
 - d) für sonstige Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper mit ständigem Liegeplatz im Hafengebiet nach besonderer Vereinbarung, mindestens jedoch monatlich mit 5,— DM
- Bei kurzfristiger Hafenbenutzung sind die Pauschalsätze zu a) bis c) anteilig nach den Einsatztagen der Fahrzeuge im Hafengebiet zu ermäßigen.
- 3.4 Für Schlepp- und Schubboote eines Eigentümers kann statt jeweiliger Einzelveranlagung der Fahrzeuge mit Hafengeld nach Tarifstelle 3.1 und 3.2 c) ein fester Hafengeldbetrag (Hafengeldglobalpauschale) vereinbart werden.
- 3.5 Bei Güterschiffen werden Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen sie wegen Arbeitsruhe weder gelöscht noch beladen werden können, nicht in die Aufenthaltszeit eingerechnet, wenn die Schiffe am Werktag zuvor nach 12 Uhr angekommen sind und für sie noch an diesem Tag die Lade- und Löschbereitschaft angezeigt worden ist.

4 Ufergeld

4.1 Ufergeld ist zu erheben

- a) für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Hafengebiet aus-, ein- oder umgeladen werden, in voller Höhe;
- b) für Güter, die im Hafengebiet unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verdraumt werden, in halber Höhe;
- c) für Getreide, das aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen wird, nur einmal in voller Höhe;
- d) für Getreide, das auf dem Wasserweg angekommen ist oder im Hafengebiet in einem Schiff lagert und zur Zwischenbehandlung aus- und innerhalb von 6 Kalendertagen wieder in dasselbe Schiff eingeladen wird, nur einmal in voller Höhe.

- 4.2 Die Einstufung der Güter in Klassen richtet sich mit Ausnahme folgender Abweichungen nach dem Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweiligen Fassung.

Abweichungen:

Benzol	Güterklasse I
Cumol	Güterklasse I
Dieselmotorkraftstoff, -öl	Güterklasse I
Düsenkraftstoff	Güterklasse I
Gasöl, Gelböl	Güterklasse I
Heizöl	Güterklasse I
Lösungsbenzol	Güterklasse I
Paraffinöl	Güterklasse I
Rotöl, Schweröl	Güterklasse I
Solventnaphtha	Güterklasse I
Toluol	Güterklasse I
Traktorenkraftstoff, -öl	Güterklasse I
Treiböl	Güterklasse I
Turbinen-, Vergaserkraftstoff	Güterklasse I
Xylol	Güterklasse I

- 4.3 Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 4.4 Das Ufergeld ist nach Gewichtstonnen zu berechnen und beträgt je 1000 kg (t):
- a) für Güter der Güterklassen I und II 0,50 DM
 - b) für Güter der Güterklassen III und IV 0,28 DM
 - c) für Güter der Güterklassen V und VI 0,16 DM
- 4.5 Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 3 Millionen t Eisen- und Manganerz sowie Kalk- und Dolomitgestein als Zuschlagstoffe der Erzverhüttung (Güternummer M 232, M 233, 941) im Kalenderjahr zugunsten eines Empfängers wird auf voll berechnetes Ufergeld gegen Nachweis
- a) für die 3 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,05 DM/t und
 - b) für die 3,5 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,06 DM/t gewährt.
- 4.6 Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 800 000 t im Kalenderjahr an Mineralölprodukten der Güternummern 771 und 772 für ein Mineralölhandelsunternehmen oder durch eine im Hafen ansässige Mineralölraffinerie wird auf voll berechnetes Ufergeld gegen Nachweis für die 800 000 t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,05 DM/t gewährt.

5 Schutzgeld

- 5.1 Schutzgeld ist für Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote während einer Schutzzeit anstelle von Hafengeld zu erheben.
- 5.2 Das Schutzgeld beträgt:
- a) für Güterschiffe je 100 t Tragfähigkeit 11,— DM
 - b) für Schlepp- und Schubboote
 1. unter 50 t/m² 5,— DM
 2. sonst je 100 t/m² 10,— DM
- 5.3 Schutzgeld wird für dasselbe Wasserfahrzeug während eines Hebungsjahres (1. Oktober bis 30. September) nur einmal erhoben. Ist das in dem laufenden Hebungsjahr in einem anderen deutschen Hafen gezahlte Schutzgeld niedriger als das Schutzgeld nach den vorstehenden Sätzen, so wird nur der Unterschiedsbetrag erhoben.
- 5.4 Wenn und soweit die Zeit, für die Hafengeld berechnet wird, in die Schutzzeit hineinreicht, wird das Hafengeld auf das Schutzgeld angerechnet.
- 5.5 Anfang und Ende der Schutzzeit richten sich bei Eis nach den Verlautbarungen der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses, bei Hochwasser nach dem Zeitpunkt des Über- bzw. Unterschreitens des höchsten schiffbaren Wasserstandes.

6 Befreiungen

6.1 Vom Hafengeld sind befreit

- a) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die dem Bund oder Land gehören oder für deren Rechnung in Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben tätig sind;
- b) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die auf Hellingen liegen, wobei das Aufziehen auf die Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;
- c) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;
- d) Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung;
- e) Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage;
- f) Güterschiffe im unmittelbaren Durchgangsverkehr von oder zum Rhein-Herne-Kanal über den Hafenkanal, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18 bis 6 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung oder Abschleppen);
- g) Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabgabanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
- h) Beiboote ohne Antriebskraft, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen gehören.

6.2 Vom Ufergeld sind befreit:

- a) Güter, die für Rechnung des Bundes oder eines Bundeslandes umgeschlagen werden und Wasserbauzwecken dienen;
- b) Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.

6.3 Vom Schutzgeld sind befreit:

- a) Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote, wenn und soweit für sie eine Hafengeldbefreiung wirksam ist oder wäre;
- b) Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote, die vor Beginn einer Schutzzeit bereits ununterbrochen 30 Tage im Hafengebiet gelegen haben.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1972 S. 381.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.